

Österreichischer Verband der Heilmasseure

4484 Kronstorf Blumenstraße 19
Tel.+ Fax: 07225/8306

GZ:21.201/0-VIII/D/13/99

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz, das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, das MTD- SHD- Gesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden.

An das Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner- Ring 3
1017 Wien

Kronstorf, 19.4. 1999

Stellungnahme des Österreichischen Verbandes der Heilmasseure

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich darf Ihnen zum vorliegenden Entwurf einige Anmerkungen übermitteln.

§ 5 (1,2 und 3) Arzneimittelverordnung = Verschreibung, Arzneimittelvorrat und Dokumentation durch Hebammen sind zu streichen.
Soll weiterhin dem Arzt vorbehalten bleiben.

§ 29 Abs.1 Z 4 HebG

Es scheint sachlich unverständlich, dass der Zugang zur Hebammenausbildung mit einer Studienberechtigungsprüfung nicht möglich ist.
Das gleiche gilt für den MTD- Ausbildung **§ 16 Abs. 1Z 3** .

§ 7a Abs 2-5

Diese Bestimmung ist medizinisch höchst bedenklich, da die Ausbildung von medizinisch-technischen Diensten keineswegs den Erfordernissen der freien Berufspraxis entspricht.

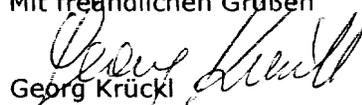
(4) Halbsatz (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen):

es wird versucht, über die Hintertür die Aufsicht über die Heilmasseure und die Anstellung einzuführen.

Die freiberufliche Berufsausübung hat persönlich und unmittelbar wie bisher in Zi 4 festgelegt zu erfolgen.

Artikel 4 § 68 Abs.6 entfällt

Mit freundlichen Grüßen


Georg Krückl
Vorsitzender

Beilagen

§ 5 (1,2 u.3) Der ÖVH lehnt diese Arzneimittelverordnung ab.

Rezeptpflicht, Arzneimittelvorrat und Dokumentation muß wie bisher beim Arzt bleiben.

Dies würde das bisherige qualitätsorientierte Gesundheitssystem auf dem Kopf stellen und für die Zukunft verheerende Folgen haben (Folgewirkung für andere Gesundheitsberufe).

§ 29 Abs. 1 Z 4 HebG und § 16 Abs. 1 Z 3MTD- Ausbildung.

Diese zünftlerische Weltanschauung gehört in die „k.u.k. Zeit“, aber nicht in ein modernes Europa.

Fachhochschulen und Universitäten können derzeit mit einer Studienberechtigungsprüfung besucht werden, ebenso in anderen EU- Ländern. **Siehe Memorandum über die Berufsausbildung der EU- Gemeinschaften in den 90er Jahren.**

Sämtliche gehobenen Dienste (auch Hebammen und Physiotherapeutenschulen), haben ein niedrigeres Ausbildungsniveau als die Fachhochschulen und Universitäten, daher die berechnete Forderung:

Zugang zu allen gehobenen Diensten auch ohne Matura!

Die Qualität der Ausbildung liegt nicht im Einstieg, sondern in der Art der Ausbildung.

§ 7a Abs. 2-5

Medizinisch höchst bedenklich, da die Ausbildung von med.- tech. Diensten keineswegs den Erfordernissen der freien Berufspraxis genügt.

(4) 2. Halbsatz (allenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Angehörigen von Gesundheitsberufen).

Dies lehnt der ÖVH kategorisch ab!

Die Aufsichtspflicht soll weiterhin beim Arzt belassen werden.

Begründung:

1. Über die Hintertür wird versucht die Aufsichts- und Anordnungspflicht einzuführen. Der Heilmasseur ist nach dem neuen Gesetz § 165 eine Fachkraft. Verantwortlichkeit in der Eigenverantwortlichkeit – Arzt < Heilmasseur.
2. Es sollte keine Zusatzhierarchie geschaffen werden, da es zusätzliche Kosten verursachen würde.
3. Medizinisch, rechtlich, wirtschaftlich und sozial schwerst bedenklich. Im neuen Krankenpflegegesetz ist die Eigenverantwortlichkeit der Dipl.Krankenpflegeperson genau geregelt, sollte dies beim Heilmasseur jetzt unterbrochen werden, wo der Beruf des Heilmasseurs aufgewertet wird.
4. Der Arzt absolviert ein jahrelanges Universitätsstudium mit einem anatomischen, pathologischen, profunden Wissen, der gehobene Dienst hat nicht einmal einen Fachhochschulstatus, sondern lediglich eine dreijährige Schul-ausbildung.

Kompromissvorschlag von ÖGB; ÖÄK, ÖVH und BWK :

Im Rahmen seiner Verantwortung kann der Arzt die Aufsicht an andere fachkundige Personen delegieren.

Dies trägt den Wünschen aller Beteiligten Rechnung.

Artikel 4 § 68 Abs. 6 entfällt.